

# Informationsbroschüre für Eltern der Grundschule Pegnitz



- **Wissenswertes**
- **schulinterne Regelungen**
- **Rechtliches**

## Entschuldigungspraxis

Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, die Schule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihr Kind **aus zwingenden Gründen** (z.B. Krankheit) am Unterricht nicht teilnehmen kann. Sie **müssen** Ihr Kind bis **spätestens 8.00 Uhr** über den Schulmanager oder telefonisch entschuldigen. Der Anrufbeantworter ist durchgehend eingeschaltet.

Ist Ihr Kind mehrere Tage krank, können Sie entweder täglich entschuldigen oder, wenn absehbar ist, dass Ihr Kind länger krank ist, natürlich auch für einige Tage im Voraus.

Die Schule kann ein **ärztliches Attest** bei Erkrankung von **mehr als drei Unterrichtstagen** verlangen oder wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen bzw. Zweifel an der Erkrankung bestehen. Dieses ärztliche Attest muss **innerhalb von 10 Tagen** vorgelegt werden, sofern es über die Schule eingefordert wird – ansonsten nicht.

## Regelungen für die Beurlaubung von Schüler\*innen

Die Schulleitung ist an die Richtlinien vom 29.6.1977 über die Beurlaubung von Schülern, die das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassen hat, gebunden.

### **Gesetzliche Grundlagen:**

Die vom Staat gesetzlich verordnete Schulpflicht beinhaltet die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht.	Art. 35 BayEUG
Die Schule hat dies zu kontrollieren und zu gewährleisten.	Art. 57(2) BayEUG
Nur in besonderen Fällen <b>kann</b> die Schulleitung Ihrem Kind eine Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht gewähren.	§20 BayScho

### **Wichtige persönliche Gründe für eine Befreiung im Ausnahmefall:**

- Krankheit und unaufschiebbarer Arztbesuch
- Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- Wohnungswechsel
- schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienangehörigen mit ärztlicher Bescheinigung
- Todesfall innerhalb der engsten Familie
- Heirat in der engsten Familie (Bruder, Schwester, Mutter, Vater, Großeltern)
- Taufe, Kommunion, Firmung oder Konfirmation in der engsten Familie

**Dagegen können Reise- und Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten grundsätzlich nicht als wichtige persönliche Gründe in diesem Sinne gelten."**

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. November 1993 (KWMBI. I S. 630) - FeiertagsKMBek, über die Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen **dürfen zudem jüdische, muslimische und**

**orthodoxe Schülerinnen und Schüler** von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht an genau festgelegten Tagen befreit werden.

Beurlaubungsanträge sind **schriftlich** mit einer ausführlichen Begründung direkt an die Schulleiterin zu richten. Geben Sie Ihren formlosen Antrag **rechtzeitig**, d.h. mindestens drei Tage vor der benötigten Beurlaubung im Rektorat ab. Ihrem Antrag wird ggf. schriftlich stattgegeben. Voraussetzung ist, dass der versäumte Unterrichtsstoff umgehend selbstständig nachgearbeitet wird.

Bleibt Ihr Kind **nachweislich unerlaubt dem Unterricht fern**, muss nach Art. 119 BayEUG ein Bußgeldverfahren beantragt werden. Es kann eine Meldung an das Ordnungsamt erfolgen, das dann ein Bußgeld wegen Nichtnachkommens der Schulpflicht in empfindlichem Maße verhängen kann.

Ich bitte Sie vorab um Verständnis, dass Beurlaubungen von Schüler\*innen nur im Ausnahmefall bewilligt werden. Eine Verlängerung der Ferien ist grundsätzlich nicht möglich!

### **Ansteckende Krankheiten**

Hat Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung, so darf es weder die Schule, noch eine andere gemeinnützige Einrichtung (Hort/ Mittagsbetreuung) besuchen. Die bestehende Ansteckungsgefahr für andere ist zu hoch.

Das geltende Infektionsschutzgesetz schreibt genau vor, bei welchen Krankheiten Sie die Schule informieren müssen.

Wir bitten diesbezüglich um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

#### **Ihr Kind darf – laut Vorgabe des RKI – die Schule NICHT besuchen, wenn**

◆ es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Diese sind:

**Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber und Kinderlähmung.**

◆ eine Infektionskrankheit vorliegt, die im Einzelfall schwer und kompliziert verlaufen kann. Dazu gehören:

**Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.**

◆ ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist. Vor Wiederbesuch der Schule ist keine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes mehr vorzulegen. Nach einem Lausbefall bitten wir Sie aber, die Erklärung auf der Folgeseite auszufüllen, um zu bestätigen, dass Ihr Kind keinen Lausbefall mehr aufweist, wenn es zurück in die Schule kommt.

Sofern in der Schule ein Fall von Läusen aufgetreten ist, erkennen Sie dies am Käfer-Stempel im Hausaufgabenheft. Die betroffene Klasse wird zudem über ESIS informiert.

◆ es einer **mikrobakteriell bedingten Lebensmittelvergiftung** oder an einer **akuten infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Entzündung)** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Weiterführende Informationen mit sämtlichen rechtlichen Verordnungen erhalten Sie auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts.

### **Unsere dringende Bitte an Sie:**

Bitte lassen Sie Ihr Kind bei ernsthaften Erkrankungen - z.B. hohes Fieber, Durchfall länger als einen Tag, Erbrechen, starken Erkältungsbeschwerden oder bei anderen Symptomen, die Ihre Besorgnis erregen -, immer vom Haus- oder Kinderarzt untersuchen. Er wird Ihnen nach der Diagnosestellung mitteilen, ob Ihr Kind nach dem Infektionsschutzgesetz eine Gemeinschaftseinrichtung (GE) besuchen darf.

### **Elterninformation zu Kopfläusen**

Kopflausbefall ist nicht durch fehlende Sauberkeit verursacht. Kopfläuse leben auf ihrem Wirt im Kopfhaar, durch das Waschen der Haare mit einem üblichen Shampoo werden sie nicht beseitigt. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich direkt von Mensch zu Mensch (Haar- zu Haarkontakt). Häufig tritt Juckreiz auf. Die Hautveränderungen finden sich vor allem rund um die Ohren, am Hinterkopf und im Nacken.

**Um eine weitere Verbreitung der Läuse zu verhindern ist es erforderlich, dass Sie zeitnah den Kopf Ihres Kindes untersuchen und ggf. eine Behandlung durchführen.**

### **Behandlungsschema bei Nachweis von Kopfläusen:**

- ! Bei festgestelltem Befall ist eine zweimalige Behandlung mit einem wirksamen (!) Mittel nach ärztlicher Verordnung oder Beratung durch einen Apotheker unbedingt erforderlich. Der Abstand zwischen den Behandlungen muss mindestens 8 Tage und darf höchstens 10 Tage betragen. Wenn hier nicht genau nach Kalender gearbeitet wird, muss die Behandlung von vorn beginnen!

Tag 1: Behandlung nach Vorschrift mit einem geprüften Mittel gegen Kopfläuse **und** Wiederholung an Tag 8! Die Mittel töten nicht alle Eier zuverlässig, deshalb ist eine Wiederholungsbehandlung am Tag 8 nach Erstbehandlung erforderlich!  
Die Mittel gegen Läusebefall sind in Apotheken erhältlich, für Kinder unter 12 Jahren werden die Kosten nach Verordnung durch den Arzt durch die Krankenkassen übernommen.

- ! Das Robert-Koch-Institut empfiehlt zur bestmöglichen Feststellung des Läusebefalls und als Teil der Behandlung außerdem regelmäßiges „nasses Auskämmen“ mit einem Läusekamm bei nassem, mit einer Pflegespülung behandeltem Haar (durch die silikonhaltige Spülung ist das Kämmen angenehmer, und die Läuse und Nissen lassen sich besser lösen). Die Prozedur soll alle 4 Tage wiederholt werden, insgesamt bis zu 2 Wochen nach der ersten Behandlung.

### **Wichtig!**

Die Schulleitung hat die Verantwortung für alle Kinder. Daher kann in begründetem Einzelfall – so wie es im Infektionsschutzgesetz festgelegt ist – ein „ärztliches Urteil“ verlangt werden. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein Kind mehrfach hintereinander mit Kopfläusen befallen ist.



### Weitere erforderliche Maßnahmen:

- Haushaltsmitglieder und andere Personen mit engem Kontakt sollten auf Kopflausbefall untersucht werden.
- Käämme, Haarbürsten, Haarspangen und Gummis sollen in heißer Seifenlösung gereinigt werden.
- Schlafanzüge und Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche sollen gewechselt und bei 60 Grad gewaschen werden.

### Erklärung der Eltern nach einem Befall mit Kopfläusen

(Bitte bringen Sie diesen Zettel mit, wenn Ihr Kind nach erfolgter Behandlung von Kopfläusen wieder in die Schule kommt)

---

Name des Kindes

- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und **keine Läuse oder Nissen mehr gefunden**.
- Ich habe den Kopf meines Kindes mit einem insektenabtötenden Mittel wie vorgeschrieben **behandelt**.
- Ich versichere, dass ich **nach 8 – 10 Tagen eine zweite Behandlung** durchführen werde.

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann ohne Nachteile verweigert werden!

---

Ort, Datum

---

Unterschrift eines Elternteils / Sorgeberechtigten

# Entfernung von Zecken

im Falle eines Zeckenbisses ist nach aktuellem Stand der medizinischen Wissenschaft eine schnellstmögliche Entfernung der Zecke geboten, um das Risiko der Übertragung von Krankheitserregern zu minimieren. In der Schule werden wir – nicht nur bei Wandertagen oder Schullandheimaufenthalten – zunehmend mit Zeckenbissen bei Kindern konfrontiert. Bei der Entfernung von Zecken handelt es sich grundsätzlich um einen medizinischen Eingriff, welcher ausschließlich von Fachpersonal durchgeführt werden darf.

## **Darauf sollten Erziehungsberechtigte achten:**

Nach Zeckenstichen sollte mindestens eine Woche auf Hautveränderungen an der Einstichstelle geachtet werden. Besonders wenn eine kreisförmige Hautrötung auftritt, sollte man einen Arzt aufsuchen. Eine Borreliose kann im Frühstadium gut behandelt werden. Auch wenn in den Wochen nach dem Zeckenstich gesundheitliche Probleme wie Müdigkeit, Kopfschmerz, Fieber, Muskel- und Gelenkschmerzen auftreten, sollte man einen Arzt aufsuchen und über den Zeckenstich informieren.

Im Falle eines während der Unterrichtszeit festgestellten Zeckenbisses werden wir versuchen, Sie umgehend telefonisch zu erreichen, um das konkrete Vorgehen mit Ihnen abzusprechen.

Sollten wir Sie nicht erreichen können, bitten wir auf dem Rücklaufzettel um eine Willenserklärung von Ihnen, wie wir dann weiter vorgehen sollen.



## **Erklärung zum Umgang mit Zecken**



\_\_\_\_\_  
Name des Schülers/der Schülerin

\_\_\_\_\_  
Klasse

### **Zutreffendes bitte ankreuzen:**

Falls ich/wir im Falle eines Zeckenbisses bei meinem/unserem Kind telefonisch nicht zu erreichen sind, wünsche ich/wünschen wir, dass die Zecke von einer Lehrkraft schnellstmöglich entfernt wird, sofern sich diese hierzu bereit erklärt.

Ich/wir wünschen ausdrücklich **nicht**, dass die Zecke von einer Lehrkraft entfernt wird. Nach Unterrichtsende kümmere ich mich/kümmern wir uns selbst um die Versorgung meines/unseres Kindes.

Diese Erklärung gilt für die gesamte Zeit, in der mein/unser Kind die Grundschule Pegnitz besucht, insofern der Schule von mir/uns keine neue und anderslautende Erklärung übermittelt wird.



\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten

# **Schulunfall/ Schulwegsicherheit**

Auch wenn wir hoffen, dass sie nicht geschehen, Schülerunfälle passieren leider immer wieder. Deshalb einige wissenswerte Informationen zu diesem Thema.

## **Schülerunfall – Was ist das?**

Ein Schülerunfall liegt vor, wenn ein Schüler innerhalb des schulischen Rahmens einen Unfall erleidet. Dies bezieht sich auf Unfälle auf dem Schulgelände (im Schulhaus, auf dem Pausenhof), in der Turnhalle, bei Unterrichtsgängen, Wandertagen oder Schullandheimaufenthalten sowie auf dem Schulweg.

Dabei stellt der Schulweg die kürzeste Verbindung von der Wohnung zur Schule dar, es sei denn, es wird ein längerer Weg verkehrstechnisch als sicherer eingestuft.

## **Versicherungsschutz**

Für Ihr Kind besteht Versicherungsschutz für jede Art eines Schulunfalls. Die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) tritt bei derartigen Unfällen ein. Dabei ist es ohne Belang wie Ihr Kind die Schule erreicht, ob z.B. zu Fuß, mit dem Bus oder als Mitfahrer in Ihrem PKW.

Der gesetzliche Versicherungsschutz erstreckt sich dabei grundsätzlich nur auf Personenschäden. Bei Sachschäden (z.B. Kleidung, Fahrräder, Brillen) wird kein Ersatz geleistet. Hier tritt der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung ein.

## **Schülerunfall – Was tun?**

Für die ärztliche Behandlung ist kein Krankenschein notwendig. Die Ärzte rechnen direkt mit dem KUVB ab.

Jeder Schulunfall muss möglichst sofort, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen der Schule gemeldet werden, damit wir die Unterlagen entsprechend weiterleiten können.

Sollte der Unfall auf dem Schulweg passiert sein, kontaktieren Sie bitte umgehend das Sekretariat unter ☎ 09241/1666 oder die Klassenlehrkraft Ihres Kindes.

Die Unfallmeldung wird in der Regel von der Klassenlehrkraft an die Eltern zum Ausfüllen weitergeleitet. Hierfür benötigen Sie folgende Angaben:

- Datum und Uhrzeit des Unfalls,
- der genaue Unfallort,
- eine ausführliche Schilderung des Unfallhergangs
- evtl. Zeugen,
- verletzte Körperteile und Art der Verletzung,
- Erstbehandelnder Arzt.

Bei einem Schulunfall während der Schulzeit versorgen wir zunächst Ihr Kind und versuchen Sie umgehend zu erreichen, damit Sie Ihr Kind von der Schule abholen und ggf. zum Arzt bringen können. Bitte teilen Sie dem behandelnden Arzt mit, dass es sich um einen Schulunfall handelt.

Damit wir Sie im Bedarfsfall erreichen können, benötigen wir von Ihnen unbedingt Informationen, wie wir Sie kontaktieren können. Hierzu erhalten Sie am Anfang jedes

Schuljahres das „Notfallblatt“ über die Schule (Eltern von Erstklässlern haben dieses bereits zur Schulanmeldung ausgefüllt).

Das Notfallblatt geben Sie bitte möglichst zeitnah bei der Klassenlehrkraft Ihres Kindes ab. Sollten sich irgendwelche Daten bei Ihnen ändern (Telefonnummer, Emailadresse, Kontaktpersonen,...), teilen Sie dies bitte sofort nach Änderung zuverlässig der Klassenlehrkraft **und** dem Sekretariat mit.

### **Hinweise zur Schulwegsicherheit:**

Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen und/ oder von dort abholen, möchten wir einige Bitten antragen:

- ◆ Im Bereich beider Schulstandorte gilt Tempo 30 km/h bzw. Schrittgeschwindigkeit!
- ◆ Fahren Sie im Bereich der Stadtschule bitte grundsätzlich nicht auf den Parkplatz der Schule! Dieser Parkplatz ist den Lehrkräften und Angestellten der Schule vorbehalten – auch mittags. In vergangener Zeit mussten wir immer wieder die Erfahrung machen, dass Eltern ihre Kinder im engen Bereich direkt vor dem Haupteingang ein- und aussteigen lassen, Zufahrten blockieren und dadurch zu einer Gefährdungssituation beitragen. Suchen Sie daher geeignete Haltemöglichkeiten, auch, wenn diese nicht unmittelbar vor der Schultüre zu finden sind! Sicherheit geht hier vor!
- ◆ Halten Sie bitte auch nicht in der Busspur der Bushaltestelle! Sie verstoßen damit gegen die Straßenverkehrsordnung, gefährden Schulkinder und behindern Schulbusse.
- ◆ Seien Sie als Eltern durch angepasste Fahrweise Vorbild für Ihre Kinder und andere Verkehrsteilnehmer!

## Schulbusverkehr

im Hinblick auf den Schulbusverkehr haben Sie einen wichtigen Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Vorbereitung auf den Schulbusverkehr sollte durch Üben des richtigen Verhaltens an Ort und Stelle und zeitweiser späterer Überprüfung intensiviert werden. Auch in der Schule wird im Unterricht das Thema „Schulbus“ und das richtige Verhalten der Kinder besprochen und geübt.

Zur Sicherheit aller sollten Sie Ihrem Kind einige unumgängliche Regeln beibringen. Die Schüler müssen immer rechtzeitig an der Haltestelle sein, da die Busfahrer die Anweisung haben, pünktlich nach Fahrplan abzufahren.

### **Regeln rund um das Schulbusfahren**

#### **An der Bushaltestelle gilt:**

- ◆ Ich stelle mich mit Abstand von der Straße auf dem Gehsteig oder im Bushäuschen auf bzw. warte am Sammelplatz der Bushaltestelle der Schule!
- ◆ Den Anweisungen der Busaufsicht folge ich ohne Widerrede!
- ◆ Ich bleibe im Wartebereich bis der Bus kommt!
- ◆ Fangspiele oder das Herumwerfen und Wegwerfen von Kleidungsstücken sind an der Bushaltestelle viel zu gefährlich. Ich verhalte mich ruhig!
- ◆ Ich warte bis der Bus steht und die Türen geöffnet sind!
- ◆ Ich steige zügig und ohne zu drängeln oder zu schubsen in den Bus ein!
- ◆ Beim Einsteigen trage ich die Schultasche in der Hand, nicht auf dem Rücken!
- ◆ An der Bushaltestelle und im Bus verzichte ich auf Rangeleien und Provokationen!
- ◆ Ich gehe vor Erreichen der Bushaltestelle auf die Toilette, wenn ich muss und pinkle nicht im Bushaldebereich!

#### **Im Bus gilt:**

- ◆ Ich setze mich zügig auf einen freien Platz und rutsche ans Fenster durch, wenn Platz ist!
- ◆ Ich stehe während der Fahrt auf keinen Fall auf und laufe nicht im Bus umher, solange dieser sich bewegt!
- ◆ Ich spreche leise, verhalte mich ruhig, um den Fahrer nicht abzulenken!
- ◆ Ich höre grundsätzlich auf die Anweisungen des Fahrers und folge sofort, ohne, dass ich ein zweites Mal ermahnt werden muss!
- ◆ Die Lehnen des Busses bleiben immer in Sitzstellung. Ich spiele auch nicht an anderen Gegenständen des Busses herum!
- ◆ Essen und Trinken ist im Bus nicht erlaubt!
- ◆ Wenn mich jemand ärgert, sage ich deutlich „Stopp! Hör auf!“ Hilft das nichts, informiere ich meine Eltern/ meine Lehrkraft und die Busaufsicht!

#### **Beim Aussteigen gilt:**

- ◆ Erst wenn der Bus hält, stehe ich auf und steige aus.
- ◆ Ich achte beim Verlassen des Busses auf den Verkehr!
- ◆ Ich lasse den Bus erst losfahren, bevor ich die Straße überquere!

Aus Sicherheitsgründen muss sich jedes Schulkind an die Busregeln halten. Schüler, die die Sicherheit im Bus oder an den Haltestellen gefährden, den Anweisungen des Busfahrers oder der Busaufsicht nicht Folge leisten, stellen ein Sicherheitsrisiko für sich und andere dar und müssen deshalb mit Konsequenzen rechnen. Bei schwerwiegenden

Verstößen gegen die Regeln können Schüler vom Transport mit dem Schulbus ausgeschlossen werden.

Bitte helfen Sie daher konsequent mit, dass Ihr Kind dazu beiträgt, dass alle gefahrlos befördert werden können!

Bei Fragen oder Klärungsbedarf können Sie sich jederzeit an die Busaufsichten oder die Schulleitung wenden:

In der Stadtschule am Wiesweiher an Frau Gerstner,

in der Grundschule Siedlung an Frau Bergmann

oder prinzipiell an die Schulleitung der Grundschule Pegnitz ([rektor@gs-pegnitz.de](mailto:rektor@gs-pegnitz.de) oder ☎ 09241/1666).

Sollte es früh vor Schulbeginn an der Bushaltestelle Ihres Ortes mit einzelnen Kindern wiederholt Probleme geben, raten wir dringend dazu, die betreffenden Eltern zu kontaktieren, um im persönlichen Gespräch eine Lösung zu finden.

**Wie sollen sich die Schüler verhalten, wenn ein Schulbus zur vorgesehenen Zeit nicht an der Haltestelle eintrifft, etwa wegen einer Panne, Stau, Wetterverhältnissen usw.?**

Grundsätzlich gilt in diesem Fall Folgendes:

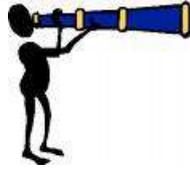
- ◆ Bei „erträglichen“ Wetterbedingungen sollten die Grundschüler bis zu einer halben Stunde warten, denn es könnte in dieser Zeit ein Ersatzbus angefordert werden. In diesem Fall wären wir Ihnen für einen Anruf dankbar, der uns auf diese Situation hinweist.
- ◆ Bei sehr schlechten Wetterbedingungen wie starkem Schneetreiben oder heftigen Regenfällen ist eine Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten. Bei Überschreiten dieser Zeit ab der Abfahrtszeit können die Schüler nach Hause gehen. In diesem Fall möchten Sie bitte ausnahmsweise klären, ob Sie als Eltern Ihr Kind zur Schule fahren und auch das Nachbarkind mitnehmen könnten (alle mitfahrenden Schüler sind in einem solchen Fall versichert). Bleiben die Kinder an diesem Tag zu Hause, so muss die Schule (Anruf im Sekretariat) über den Grund des Fehlens informiert werden.

**Was passiert, wenn mein Kind den Schulbus nach Hause verpasst hat?**

Bitte besprechen Sie eingehend mit Ihrem Kind, dass es auf dem Weg zum Bus nicht trödeln sollte. Wird der Bus dennoch nicht rechtzeitig erwischt, muss Ihr Kind an der Schule (im Sekretariat) abgeholt werden, wenn anschließend kein weiterer Bus fährt. In diesem Fall werden Sie telefonisch von uns kontaktiert. Fährt noch ein Anschlussbus (ca. eine Stunde später), wartet Ihr Kind bei der Busaufsicht und steigt in den nächsten Bus ein. Sollte Ihr Kind nicht wie üblich nach Hause gekommen sein, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung!

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Bemühungen um einen sicheren Schulbusverkehr zum Wohl Ihrer Kinder - unserer Schüler!

## Rund um die Hausaufgaben



Hausaufgaben sind wie ein Fenster, durch das die Schule den Eltern ermöglicht, tagtäglich mitzuverfolgen, was im Unterricht geschieht.

Informationen zu „Hausaufgaben“, wie Sie im Internetauftritt des Bayerischen Kultusministeriums zu finden sind:

### Hausaufgaben haben folgende Funktionen:

Sie stellen einen besonderen Teil der schulischen Unterrichts- und Erziehungsarbeit dar. Hausaufgaben dienen der Einübung des Lernstoffes im Anschluss an den Unterricht, sie können aber auch vorbereitender Art sein, z. B. wenn zu einem Thema recherchiert werden soll. Ferner sollen sie die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anregen.

Die Erledigung der aufgegebenen **Hausaufgaben gehört zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler** aus dem Schulverhältnis. Verletzt ein/e Schüler/in diese Verpflichtung, so kommen geeignete **Erziehungsmaßnahmen** und in beharrlichen Fällen **Ordnungsmaßnahmen** in Betracht.

### Dürfen Hausaufgaben benotet werden?

Der Umstand, dass Hausaufgaben grundsätzlich keine Leistungsnachweise im Sinne des Art. 52 Abs. 1 BayEUG sind, schließt eine indirekte Bewertung der Hausaufgaben nicht aus. So können Gegenstände, die zu Hause zu lernen waren, z. B. Vokabeln, abgefragt und bewertet werden. Schließlich kann bei Hausaufgaben im Laufe eines Schulhalbjahres im Hinblick auf Regelmäßigkeit, Sorgfalt, äußere Form u. a. eine Wertung vorgenommen werden, die dann in die Bemerkungen und Bewertungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerinnen und Schüler einfließt.

### Weitere rechtliche Regelungen:

—

§ 28 (2) BaySchO: Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

—

An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht werden an Grundschulen keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Tag gestellt.

—

### Hausaufgaben - Das pädagogische Selbstverständnis der Lehrkräfte

- Jeder Lehrer gibt ausreichend Zeit und pflegt dazu eigene Rituale, um die Hausaufgaben im Unterricht aufschreiben zu lassen. Das Hausaufgabenheft dient dem Kind als Gedächtnisstütze und erleichtert seine Arbeitsplanung.
- Das Hausaufgabenheft wird vom Kind selbständig geführt und bei Bedarf durch die Lehrkraft kontrolliert.
- Alle Lehrer würdigen Hausaufgaben durch eine angemessene Anerkennung und achten auf die äußere Form wie das Schriftbild, die Ordnung, die Leserlichkeit und die Struktur.

## Aufgaben der Schüler

Jedes Kind ist persönlich für seinen Lernprozess verantwortlich. Dazu wird es zielgerichtet angeleitet:

- Lernen muss ich selbst!

Dieser Lernprozess entwickelt sich im Laufe der Grundschulzeit. Kinder in der Schuleingangsphase, insbesondere im 1. Schuljahr, benötigen zu Beginn unterstützende Hilfe und Begleitung.

- Hausaufgaben sollen grundsätzlich von allen Schülern allein und selbstständig angefertigt werden. Jedes Kind ist selbst dafür verantwortlich, dass es das Material dazu bereithält und aus der Schule mitnimmt.

## Aufgaben der Eltern

### Art. 76 BayEUG: **Mitarbeit der Erziehungsberechtigten**

Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für pünktliche und gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen besorgt zu sein, hinsichtlich der Hausaufgaben, also:

Beaufsichtigung und Kontrolle, aber nicht regelmäßige Hilfe.

### Eltern unterstützen die sorgfältige Durchführung der Hausaufgaben durch:

- Regelmäßige Kontrolle des Schulrucksacks
- Bereitstellung eines ruhigen Arbeitsplatzes
- Gewährleistung ungestörter Arbeitszeit
- Unterstützung der selbsttätigen Erledigung der Hausaufgaben
- Überprüfung der Bearbeitung
- Ermutigung und Präsenz, sollte etwas nicht verstanden werden
- Das Kind muss wissen, dass es Fehler machen darf. Diese Schritte sind auf dem Weg des Lernprozesses normal und unterliegen nicht einer Bewertung von gut und schlecht.

Der **zumutbare Zeitumfang** der Hausaufgaben beträgt (Richtwert für durchschnittlich schnell arbeitende Kinder ohne Einbezug von Pausen):

- **Jahrgangsstufe 1 und 2 = 45min**
- **Jahrgangsstufe 3 und 4 = 60min**

Die Erledigung von Hausaufgaben durch die Schüler ist Pflicht!

**Sollte die Erledigung nicht klappen, erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten bzw. Anordnung einer Nacharbeit bei fortgesetzter Nichtbefolgung.** Die Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen liegen im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft.

Eine gute Mitarbeit der Eltern ist das A&O einer glücklichen Schullaufbahn des Kindes!

### Und wenn es Probleme gibt?

Suchen Sie Kontakt zu der Lehrerin, um Erfahrungen auszutauschen und Absprachen zu treffen.

Gemeinsam werden Sie die Lernbedingungen ausfindig machen, die speziell für Ihr Kind hilfreich sind und Ihnen damit den Stress von den Schultern nehmen.

## Schulsport/ Schwimmen



### Hinsichtlich des Schulsports bitten wir um Beachtung folgender Regelungen:

Im Sportunterricht dürfen gemäß der amtlichen Bestimmungen keine Schmuckstücke (Armbanduhr, Kettchen, Ringe, etc.) getragen werden. Sie können Verletzungen bei Mitschülern und beim Träger selbst verursachen.

- Ohrhinge/ Ohrstecker sind herauszunehmen. Ist dies nicht möglich, sind sie (von den Eltern) mit einem Pflaster oder einem „Tape“ abzudecken.
- „Freundschaftsbänder“ müssen so abgedeckt werden, dass sie nicht zu Gefährdungen führen, z.B. mit einem Schweißband oder einer elastischen Binde.
- Wegen der Verletzungsgefahr müssen auch lange Haare beim Sport geflochten bzw. zusammengebunden werden.

### Hinweise für Brillenträger:

Auf die besondere Verletzungsgefahr beim Tragen von nicht schulsportgeeigneten Brillen wird nachdrücklich hingewiesen. Fachmännischen Rat über die notwendigen Anforderungen an eine schulsportgeeignete Brille erhält man z.B. von einem Optiker.

#### Das sollte die Brille haben:

- ein möglichst großes Blickfeld
- eine elastische, schwer zerbrechliche Fassung
- splitterfreie Kunststoffgläser
- einen weichen Überzug über die Bügelgelenke
- einen festen Sitz (z.B. durch ein Brillenband)

vgl. Kommunale Unfallversicherung Bayern, Bayerische Landesunfallkasse

„Schulsport – Hinweise und Tipps für Schüler und Eltern“ – diese Broschüre ist online abrufbar unter „[www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)“ und bietet weitere Hinweise und Ratschläge für den Schulsport.

### Hinweise zum Schwimmunterricht

An der Grundschule Pegnitz findet Schwimmunterricht in den Jahrgangsstufen 2, 3 und 4 statt. Die **Teilnahme ist verpflichtend**. Dies gilt auch für Schülerinnen muslimischen Glaubens. Für sie ist das Tragen eines Burkinis möglich. In der kalten Jahreszeit sollte an Schwimmtagen eine **warme Kopfbedeckung** aufgesetzt werden. Alle Kinder fahren nach dem Schwimmunterricht nochmals mit zur Schule und werden dort entlassen. **Eine Abholung der Kinder am CabrioSol ist daher nicht möglich.**

Sollte Ihr Kind krankheitsbedingt am Schwimmunterricht nicht teilnehmen können, ist eine **schriftliche Entschuldigung** vorzulegen. Entschuldigte Kinder können entweder in leichter Kleidung in die Schwimmhalle mitgehen oder werden bis zum regulären Unterrichtsende in einer anderen Klasse beaufsichtigt. **Ein vorzeitiges Abholen durch die Eltern ist nicht gestattet.**

## **Hausordnung**

Unsere Schule ist eine Gemeinschaft, in der unterschiedlichste Menschen miteinander lernen, arbeiten und sich engagieren - immer zum Wohl der Kinder, das Lernen und die Erziehung fördernd. Im Mittelpunkt dieses Zusammenwirkens steht das konstruktive, von Wertbewusstsein geprägte Gestalten einer harmonischen Lern- und Arbeitsatmosphäre. In diesem Sinne sind - auf Einsicht bauende und Einsicht fördernde - Regeln und Rituale unerlässlich. Diese stärken die positive Persönlichkeitsentwicklung unserer Schüler\*innen und fördern die Fähigkeit zum Miteinander.

Die Grundsätze des schulischen Handelns und Lernens sind im Leitbild unserer Schule verankert.

### **AUFSICHT**

Die Kinder werden vor Unterrichtsbeginn, während der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit sowie während der Pausen und bei Schulveranstaltungen durch Lehrkräfte beaufsichtigt.

### **VORVIERTELSTUNDE UND UNTERRICHTSZEIT**

- Die Lehrkräfte widmen sich den Kindern während der Vorviertelstunde (Lehrer-Schüler-Zeit) ab 7.40 Uhr (Stadtschule)/ 7.45 Uhr (Siedlung). Diese wichtige vorunterrichtliche Phase soll möglichst ohne Störungen von außen verlaufen.
- Der Unterricht beginnt um 7.55 Uhr bzw. 8.00 Uhr. Das Lernen im Rahmen der Frei- oder Wochenplanarbeit ist bereits ab 7.45 Uhr erlaubt.
- Starre 45-Minuteneinheiten als Maß für eine Unterrichtsstunde sind im Grundschulbereich nicht zwingend vorgeschrieben.
- Die Unterrichtszeit richtet sich nach dem Stundenplan. Der Vormittagsunterricht endet um: 11.10/ 11.15 Uhr, 12.10/ 12.15 Uhr, 12.55/ 13.00 Uhr (je nach Stundenplan).
- Nach der 2. Stunde und nach der vierten Stunde finden jeweils 15-minütige Pausen statt.
- Schulveranstaltungen gelten als Unterrichtszeit und unterliegen den geltenden Regelungen.